

V E R T R A G  
=====

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertreten durch ihren Vorstand und durch die Chefredaktion der darmstädter studentenzeitung ('dds') schliessen mit den Herren Alfred Hellmann und Karl-Heinz Schwarze, im folgenden Hersteller genannt, folgenden Vertrag:

§ 1

Die Hersteller werden mit der Herstellung der 'dds' und der Finanzierung des Drucks beauftragt.

§ 2

Herausgeber der 'dds' ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt - Körperschaft des öffentlichen Rechts -.

§ 3

Die Hersteller verpflichten sich, folgende, die Herstellung der 'dds' betreffende Punkte zu garantieren:

- Auflage: 2.500 Exemplare
- Format: DIN A 4 (hoch), wie bisher
- Satzspiegel: 37 x 55 cic. (zweisp: tig)
- Seitenzahl: 4 Umschlagseiten und max. 28 Innenseiten
- Umschlag: aussen zweifarbig bedruckt (Titelseite)
- Schrift: 8° Futura, 1° durchschossen; 6° Futura bis zu drei Seiten.  
Abweichungen für Überschriften etc. sind möglich, soweit die gewünschten Schriftarten in der Druckerei vorhanden sind.
- Heftung: Draht, zweifach durch den Rücken
- Erscheinungsweise: dreimal während der Vorlesungszeit des Semesters (Sonder-Ausgaben, die ebenfalls mit Inseraten finanziert werden sollen, bedürfen der rechtzeitigen Vorlage und der Zustimmung der Hersteller.

§ 4

Das Papier (70 gr/qm weiss Illu-Druck oder besser) und der Kunstdruckkarton für den Umschlag werden vom Herausgeber rechtzeitig und in ausreichender Menge kostenlos und frachtfrei an die Druckerei geliefert.

§ 5

Der Gesamtumfang von 4 Umschlagseiten und maximal 28 Innenseiten wird wie folgt aufgeteilt:

Seite 1: Titel (1. Umschlagseite) Klischee gestellt  
2., 3., 4.  
Umschlagseite: Inserate  
weiterhin: 19 Seiten Maschinensatz  
1 Seite Handsatz  
2 Seiten Illustrationen (mindestens)  
6 Seiten Inserate

§ 6

Für alle Bilder, Darstellungen etc., die nicht mit der Maschine zu setzen oder Bestandteil von Überschriften sind, werden druckfertige Klieschess vom Herausgeber an die Druckerei geliefert.

§ 7

Zur Finanzierung der Herstellung der 'dds' sind die Hersteller berechtigt, die in Punkt 5 dieses Vertrages genannten Seiten mit Inseraten zu belegen und bis zu 100 gr Beilagen einlegen zu lassen, deren Beschaffung und Verwaltung ihnen obliegt.

Sämtliche Insertionen, die in die 'dds' aufgenommen werden, sind der Verwaltung der Hersteller zu unterstellen; dasselbe gilt für alle Geschäftsvorgänge, die auf die Tätigkeit dieser Herren zurückzuführen sind.

Die Werbung von Geld- oder Sachspenden für die 'dds' bei Firmen, Verbänden o.ä., die auch Anzeigenwerbung betreiben, kann nur mit Zustimmung der Hersteller erfolgen.

Ausgenommen ist die papierherstellende Industrie.

Übertretung zieht das Überlassen aller Brutto-Erlöse an die Hersteller nach sich.

§ 8

Die Hersteller verpflichten sich, nur dem Charakter der 'dds' angemessene Insertionen aufzunehmen.

§ 9

Die Hersteller erhalten das Recht, die Inserate wie bisher annähernd über den Umfang verteilt zu placieren und die Einhaltung der Placierungsbedingungen bei dem gemeinsam durchzuführenden Umbruch zu verlangen.

§ 10

Das genaue Erscheinungsdatum jeder Ausgabe der 'dds' wird den Herstellern 6 Wochen vorher von der Chefredaktion schriftlich mitgeteilt; das Erscheinungsdatum der ersten Ausgabe eines Semesters wird vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters schriftlich mitgeteilt. Die Zeit zwischen dem Erscheinen von zwei Ausgaben muss mindestens 3 Wochen betragen.

Folgender Zeitplan gilt als vereinbart:

10 Werktag	(ausser Samstag)	vor Erscheinen:	Auslieferung aller Manuskripte (einseitig, 1,5-zeilig DIN A 4 maschinengeschrieben)
7 "	"	"	Übergabe der Bürstenabzüge zur Korrektur
5 "	"	"	Umbruch

Am Erscheinungsdatum um 11 Uhr wird die gesamte Auflage abzüglich der erforderlichen Belegexemplare für Insertionen kostenlos dem Chefredakteur oder ~~dem~~ einer von der Chefredaktion festgelegten Stelle übergeben. Die Stelle muss mit Lieferfahrzeug erreichbar sein.

Werden diese Termine überschritten, so wird eine Konventionalstrafe von DM 200.-- (in Worten: Deutsche Mark zweihundert) fällig.

§ 11

Zwischen Auslieferung einer Ausgabe und dem Umbruch für die nächste Ausgabe der 'dds' wird eine gemeinsame Sitzung anberaumt, auf der alle anstehenden Probleme behandelt werden. Die Sitzung wird nach Rücksprache mit den Herstellern von der Chefredaktion einberufen. An ihr nehmen die Hersteller und Chefredaktion teil.

*aus dem von dem Herrschaften Pöschel.*

Die Redakteure der 'dds' und der Pressereferent der Studentenschaft oder sein Vertreter müssen dazu eingeladen werden.

§ 12

Alle zusätzlichen Kosten, die aus Abweichungen von diesem Verträge her-rühren und die durch besondere Wünsche oder ein Verschulden des Heraus-gebers oder seines Redaktionskollegiums bedingt sind, gehen zu Lasten der Studentenschaft der THD und müssen vor Übergabe der Manuskripte für die nachfolgende Ausgabe beglichen sein.

§ 13

Die 'dds' stellt den Herstellern in der ersten Zeit (längstens bis zum 31.12.64) ihren Geschäftsbetrieb mit allen Hilfsmitteln zur Verfügung und verschafft ihnen Zugang zur gesamten bisherigen, die Anzeigenwerbung und -verwaltung betreffende Korrespondenz.

Die Hersteller erhalten je eine Schlüsselkarte zu den Geschäftsräumen der 'dds' und einen Schlüssel für die Tür zwischen AStA und dds.

Sie sind weiterhin berechtigt, in dieser ersten Zeit die Sekretärin der 'dds' wöchentlich maximal 8 Stunden für sich arbeiten zu lassen. Um während dieser Übergangszeit die Anzeigenverwaltung weiterhin und kontinuierlich durchführen zu können, erhalten die Hersteller das Recht, die bisher ver-wendeten Briefbogen der 'dds' ~~zu~~ zu Anzeigenzwecken zu benutzen.

§ 14

Mit Beginn der Tätigkeit der Hersteller erscheint im Impressum jeder Ausgabe der 'dds':

'Insertionen: Alfred Hellmann - Karl-Heinz Schwarze'

§ 15

Der Vertrieb obliegt ausschliesslich der 'dds'.

§ 16

Der Chefredaktion der 'dds' wird mit diesem Verträge auferlegt, für ein regelmässiges Erscheinen der Zeitung Sorge zu tragen.

Für den Fall, dass eine oder mehrere reguläre Ausgaben der 'dds' unter-bleiben, ist eine Konventionalstrafe <sup>für sich angegeben</sup> von DM 800.-- (in Worten: Deutsche Merk achthundert) fällig.

*unbefallene Verzöger.*

§ 17

Alle von der Studentenschaft und der "dds" zu vergebenden Druckaufträge werden zuerst den Herstellern zum Zwecke der Kalkulation vorgelegt. Falls es der Studentenschaft nicht gelingt, ein günstigeres Angebot zu erhalten, werden die Aufträge über die Hersteller abgewickelt.

§ 18

Dieser Vertrag auf unbefristete Zeit geschlossen; einzelne Punkte dieses Vertrages unterliegen einer halbjährigen Kündigungsfrist. Der gesamte Vertrag kann jeweils am 1.9. mit halbjähriger Frist (zum 1.3. des nächsten Jahres) gekündigt werden.

Die Hersteller erhalten analog § 89 b HGB Ausgleichsanspruch, dessen Höhe sich auf 15% des letzten anzeigen-Jahresumsatzes beläuft.

§ 19

Für diesen Vertrag gilt als Probezeit das Sommersemester 1964. Während der Probezeit hat der Paragraph 18 keine Gültigkeit. Wird dieser Vertrag am 15.7.64 nicht gekündigt, so tritt er voll in Kraft.

Darmstadt, den .....

.....  
(Alfred Hellmann)

.....  
(Vorsitzender der Studentenschaft)

.....  
(Karl-Heinz Schwarze)

.....  
(Chefredakteur der 'dds')

.....  
(Parlamentspräsidium)

.....  
(stell. Vors.)